



MERKBLATT ANTRAGSTELLUNG

Zur Maßnahme „Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (RL Bienenzuchtsektor)“ EU-Imkereijahr 2020/2021

Merkblatt für die Förderung der Maßnahmen nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (Richtlinie Bienenzuchtsektor)“

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse zu verbessern.

Als Förderbudget für Maßnahmen der Imkerschaft des Landes Sachsen-Anhalt sind jährlich 250.000 Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL).

Lesen Sie bitte aufmerksam die Richtlinie und dieses Merkblatt, bevor Sie mit dem vollständigen und ordnungsgemäßen Ausfüllen des Antrages einschließlich der Anlagen beginnen.

Die Förderung bezieht sich auf das laufende EU-Imkereijahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

Wer kann gefördert werden?

Antragsteller nach dieser Richtlinie können sein:

- Landesimkerverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Imkervereine, die in Sachsen-Anhalt ihren Sitz haben (für deren Mitglieder mit Wohnsitz in Sachsen-Anhalt),
- Neuimker, als natürliche und juristische Person des Privatrechts, die ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und ihre Bienen in Sachsen-Anhalt betreuen, und
- Bestandsimker, als natürliche und juristische Person des Privatrechts, die ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben und ihre Bienen in Sachsen-Anhalt betreuen.

Was kann gefördert werden?

Die Fördergegenstände sind detailliert in der Richtlinie Bienenzuchtsektor in Nummer 3 ausgewiesen.

Es können gefördert werden:

- Schulungen für Neuimker und Bestandsimker,
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Bienensachverständige,
- Materiell technische Ausstattung für den Wissenstransfer und Informationsaustausch im Imkerverband,
- Errichtung oder Umbau von Lehrbienenständen an sieben festgelegten Standorten,
- Zukauf von Geräten und Ausrüstungsgegenständen für Neuimker und Bestandsimker,
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Varroatose,
- Analyse von Honig und Bienenwachs,
- Erwerb von insgesamt bis zu fünf Bienenvölkern je Neuimker und
- Erwerb von Königinnen durch Neuimker und Bestandsimker.

Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Richtlinie Bienenzuchtsektor Nr. 5

- 5.1 Aus- und Fortbildungslehrgänge nach den Nummern 3.1.1 und 3.1.2 werden nur gefördert, wenn die Antragstellung spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Lehrgangsbeginn mit Einreichung eines Schulungsablaufplanes und einer Kostenkalkulation auf der Basis von mindestens 10 Teilnehmern je Schulung erfolgt. Antragsteller haben die Qualifikation der Schulungsreferenten nachvollziehbar darzulegen. Die Bewilligungsbehörde kann Nachweise über die Qualifikation verlangen. Schulungsmaßnahmen müssen bis spätestens 31.7. abgeschlossen sein und müssen jeweils mindestens 10 Teilnehmer haben.
- 5.2 Voraussetzung für eine Förderung nach Nummer 3.1.5 sind die Teilnahme der Imker an mindestens einer Schulung durch einen Imkerverein oder Imkerverband in Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet der Bienenwirtschaft oder in der Fachrichtung Bienenwirtschaft innerhalb der letzten drei Jahre bei Vorlage der Teilnahmebestätigung sowie der Nachweis über die Bienenhaltung durch Vorlage der Kopie des aktuellen Beitragsbescheides der Tierseuchenkasse (für Neuimker ab dem zweiten Jahr der Bienenhaltung). Neuimker müssen außerdem die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 5.3 erfüllen.
- 5.3 Neuimker müssen folgende Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen:
- a) Vorlage des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem vom Imkerverband Sachsen-Anhalt e. V. anerkannten Neuimkerkurs (mindestens auf Ebene eines Imkervereins; Teilnahmebestätigung),
 - b) Benennung eines Imkerpaten und dessen schriftliche Bestätigung zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung für einen Zeitraum von zwei Jahren ab erstmaliger Antragstellung; die schriftliche Bestätigung ist bei der erstmaligen Antragstellung vorzulegen.

Die nach Absatz 1 Buchstabe a vorzulegende Bescheinigung über einen Neuimkerkurs wird im dritten Jahr der Imkerei als Schulungsnachweis nach Nummer 5.2 anerkannt.

Hinweise:

zu 5.3 Bst. a der Richtlinie

Außerhalb des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. angebotene Neuimkerkurse entsprechen nicht immer den Ausbildungskriterien des Imkerverbandes Sachsen-Anhalt e.V.; solche Kurse können nicht als Neuimkerkurs anerkannt werden.

zu 5.3 Bst. b der Richtlinie

Die Patenschaft zur Gewährleistung der fachlichen Betreuung des Neuimkers sollte bei erstmaliger Antragstellung zeitgleich mit dem Datum der Antragstellung erfolgen und zwei Jahre bestehen.

- 5.4 Der Nachweis der Belegstellenbeschickung gemäß Nummer 3.2 erfolgt über den von der Belegstelle ausgestellten Beleg über die aufgestellten Königinnen.
- 5.5 Honiguntersuchungen und Wachsuntersuchungen gemäß Nr. 3.3 müssen in zertifizierten Laboren erfolgen.

Welche Auflagen sind durch Antragsteller einzuhalten?

Sonstige Zuwendungsbestimmungen sind in Nr. 7 der Richtlinie genannt. Bitte informieren Sie sich vor der Antragstellung über einzuhaltende **sonstige Zuwendungsbestimmungen / Auflagen** in Nr. 7 der Richtlinie.

Beispielhaft sind hier die einzuhaltenden Auflagen

- für den Neukauf von Ausrüstungsgegenständen und den Tierkauf (durch Imker)
- für Zuchtmaßnahmen nach Nr.3.2 der Richtlinie, wie auch Zuchtmaßnahmen, wie u.a. Belegstellenbeschickung (Antragstellung durch Vereine oder den Imkerverband)

genannt:

Imkerliches Gerät und Ausrüstungsgegenstände (Imker):

7.6 Die Förderung nach Nummer 3.1.5 erfolgt unter der Auflage, dass die Ausübung der Imkerei und Nutzung der geförderten Ausrüstung für mindestens fünf Jahre erfolgt sowie ein Mindestbienenbestand von fünf Bienenvölkern innerhalb von zwei Jahren ab dem Termin der Schlusszahlung aufgebaut wird. Die Haltung von mindestens fünf Bienenvölkern muss für die restliche Zeit der vorgenannten fünf Jahre erfolgen. Eine Weitergabe geförderter Geräte und Ausrüstungsgegenstände ist während der Zweckbindungsfrist nicht erlaubt.

Es wird ausschließlich die Neuanschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen gefördert. Die geförderten Gegenstände dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Schlusszahlung nur für die Bienenhaltung genutzt werden. Sie müssen sich innerhalb dieses Zeitraumes im Besitz des Antragstellers befinden und ausschließlich in der eigenen Imkerei Verwendung finden. Gebrauchte Gegenstände sind nicht förderfähig.

Tierkauf nach Nr. 3.4 der Richtlinie Bienenzuchtsektor (Imker):

7.7

- (1) Die Förderung nach Nummer 3.4. erfolgt unter der Auflage, dass die Imkerei für mindestens fünf Jahre ab dem Termin der Schlusszahlung ausgeübt wird sowie die Nutzung der geförderten Tiere über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren erfolgt.
- (2) Die Förderung des Zukaufes von Bienenvölkern für Neuimker nach Nr. 3.4.1 i.V.m. Nr. 6.8.1 erfolgt unter der Auflage, dass mindestens einfache handelsübliche Stockkarten (A6) zu führen und mit dem Nachweis der Verwendung/Auszahlungsantrag in Kopie vorzulegen sind. Diese Stockkarten sind während der Haltung des Bienenvolkes weiterzuführen und fünf Jahre lang aufzubewahren.
- (3) Die Förderung des Erwerb von Königinnen durch Neuimker und Bestandsimker nach Nr. 3.4.2 i.V.m. Nr. 6.8.2 erfolgt unter den nachfolgend genannten Auflagen: Der Verbleib der zugekauften mit Jahrgangs-Opalith-Farb-Plättchen gekennzeichneten Königinnen muss über den Bestandsnachweis erfolgen, dazu müssen Imker mindestens einfache handelsübliche Stockkarten (A6) führen. Die eingeweihte Königin betreffend, müssen gleichlautende Vermerke auf v. g. Stockkarten erfolgen. Diese Stockkarten sind während der Haltung des Bienenvolkes weiterzuführen und fünf Jahre lang aufzubewahren.

7.8 Bei vorzeitigem Beenden der Maßnahmen nach den Nummern 3.1.5 (Geräte und Ausrüstung) und 3.4 (Tierkauf) vor Ablauf des Zweckbindungszeitraumes ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

Zuchtmaßnahmen nach Nr. 3.2 (Imkervereine/Imkerverband):

Antragsteller für die Förderung von Zuchtmaßnahmen nach Nr. 3.2 der Richtlinie Bienenzuchtsektor sind die Vereine und der Imkerverband. Es sind folgende Auflagen zu beachten:

7.11 Die Förderung von Zuchtmaßnahmen nach Nr. 3.2 Buchst. a in Verbindung mit Nr. 6.6.2 der RL erfolgt unter den nachfolgend genannten Auflagen. Zum Nachweis der erfolgten Anpaarung auf der jeweiligen Belegstelle sind Kopien der **Zuchtkarten mit Paarungsnachweis** je Königin einzureichen. Der Nachweis über die erfolgten Zahlungen des Vereins/Verbands an die einzelnen Imker sowie die gesammelten Rechnungen, Quittungen und Nachweise über erfolgte Fahrten sind dem Auszahlungsantrag beizufügen. Dazu sind in einer Übersichtliste die Einzelpositionen jeder einzelnen Reise (Hin- und Rückfahrt) aufzulisten. Sammeltransporte sind auszuweisen.

Erfassung der Bienenstockzahlen

Gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 müssen die Mitgliedstaaten über eine zuverlässige Methode zur Bestimmung der Zahl der Bienenstöcke in ihrem Hoheitsgebiet verfügen, damit eine ordnungsgemäße, anteilige Verteilung der Unionsmittel sichergestellt werden kann. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Buchstabe c) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 ist die Übereinstimmung der Anzahl der gemeldeten Bienenstöcke mit der tatsächlichen Anzahl der Bienenstöcke des Antragstellers zu überprüfen.

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, seine Bienenstöcke dem Verein zu melden, in dem er Mitglied ist. Der Antragsteller hat zum Zwecke der Ermittlung der nationalen Bienenstockzahlen dem zahlenmäßigen Abgleich seiner gegenüber dem Imkerverein gemachten Angaben zur Bienenstockzahl für den Fall einer Vor-Ort-Kontrolle zuzustimmen. Diese Zustimmung zum Datenabgleich umfasst auch die Zustimmung des Antragstellers, dass der Landesimkerverband dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf Anfrage die vom Antragsteller gemeldete Anzahl von Bienenstöcken übermittelt. Gleichzeitig hat er im Antrag die Anzahl seiner Bienenstöcke zum vergangenen und den künftigen Stichtagen (31.10.) anzugeben.

Sofern es sich beim Antragsteller um einen nicht in einem Imkerverein organisierten Imker handelt, hat dieser im Rahmen der Antragstellung lediglich die Anzahl seiner Bienenstöcke zum vergangenen Stichtag (31.10.) im Antrag anzugeben.

Der Landesimkerverband hat jährlich die Zahl der von seinen Mitgliedern zum 31.10. eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summe bis zum 31.12. an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt zu melden. Zudem hat der Landesimkerverband eine Verpflichtung abzugeben, dass dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf Anfrage die Zahl der von einzelnen Imkern gemeldeten Völker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.

Einzelne Imkervereine haben sich zu verpflichten, die Bienenstockzahl ihrer Mitglieder an den Landesimkerverband zu melden.

Umfang der Förderung

Die Art, der Umfang und die Höhe der Zuwendungen sind detailliert in der Richtlinie Bienenzuchtsektor in Nummer 6 ausgeführt.

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Der Zuschuss kann je nach Maßnahme bis zu 80 % oder bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben (nachweisbare Aufwendungen ohne Rabatte und Skonti) betragen.

Die Mindesthöhe der Zuwendung beträgt 500 €. Die Mindesthöhe der Zuwendung darf nicht unterschritten werden.

Ausschlaggebend sind die im Zahlungsantrag geltend gemachten tatsächlich förderfähigen Ausgaben. Rabatte und Skonti sind nicht anrechenbar. Sind die tatsächlichen förderfähigen Ausgaben für die Maßnahme höher als im Förderantrag angegeben, wird die Zuwendung auf Grundlage der beantragten Ausgaben festgelegt. Fördergegenstände, die im Antrag nicht aufgeführt wurden, können nicht gefördert werden.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Beispiel:

Um die Mindesthöhe der Zuwendung von 500 € zu erreichen, müssen beispielsweise Einzelimker für Gerätekauf bei einem Fördersatz von 80 Prozent Nettoausgaben von mindestens 625 € nachweisen. Das entspricht einem Rechnungsbetrag von ca. 744 € für imkerliches Gerät (bei einem Umsatzsteuersatz i.H.v. 19 Prozent).

Allgemeine Informationen

Maßnahmen nach dieser Richtlinie müssen in dem Imkereijahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres), in dem sie bewilligt wurden, durchgeführt sein und die Zahlung beantragt sein. Die Förderung der Untersuchung von Sommertrachthonigen ist im darauffolgenden Förderjahr ab dem 1. August zu beantragen.

Insichgeschäfte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Antragsunterlagen:

- Die Antragsunterlagen auf Förderung nach der Richtlinie Bienenzuchtsektor umfassen den **Antrag (mit den entsprechenden Anlagen)** und den **Stammdatenbogen** (Formular Antragstellerstammdaten).

- **Stammdatenbogen**

Jeder Antragsteller in Sachsen-Anhalt, der an einer Beihilfe- oder Fördermaßnahme des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im aktuellen Antragsjahr teilnimmt, hat diesen Stammdatenbogen auszufüllen, um allgemeine antragstellerbezogene bzw. betriebsbezogene Daten nur einmal im Antragsjahr unabhängig von Anzahl und Art der Förderanträge mitzuteilen.

Der Stammdatenbogen ist gemeinsam mit dem **ersten Antrag** im Antragsjahr im ALFF Mitte einzureichen. Fehlende bzw. fehlerhafte Angaben gehen ausschließlich zu Lasten des Antragstellers. Bitte ergänzen Sie die fehlenden Angaben zum zuständigen Amt um Straße, Postleitzahl und Ort: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (ALFF Mitte), Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt.

In Fällen der Beantragung und Bewilligung im Herbst mit Zahlungsziel im Folgejahr ist zu beachten, dass mit der Beantragung der Auszahlung im folgenden (neuen) Kalenderjahr dem Auszahlungsantrag ein aktueller Stammdatenbogen des Folgejahres beizufügen ist. Bei Einreichung des Auszahlungsantrages im alten Jahr wird der bereits mit dem Förderantrag vorgelegte Stammdatenbogen akzeptiert, wenn der Auszahlungsantrag noch Ende Dezember in der Bewilligungsbehörde eingegangen ist.

- **Der Stammdatenbogen** für Antragsteller nach der Richtlinie Bienenzuchtsektor besteht zwingend aus zwei Teilen (siehe auch Merkblatt zum Stammdatenbogen des jeweiligen Jahres):
 - Teil 1: Stammdatenbogen des aktuellen Kalenderjahres
 - Teil 2: Anhang Betriebsstätten nach Paragraph 26 der Viehverkehrsverordnung (VVVO) und Paragraph 1 a der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV) des aktuellen Kalenderjahres

- **EU-Betriebsnummer (im Stammdatenbogen)**

Imker, die erstmals Förderung im Agrarbereich beantragen, haben keine EU-Betriebsnummer, die sie in den Antrag eintragen können (das Feld bleibt leer).

- **Antrag**

Der vollständige Förderantrag, einschließlich aller erforderlichen Anlagen, ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und spätestens zum 30. 4. des jeweiligen Imkereijahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Es wird jedoch empfohlen, Anträge bis zum 1. März einzureichen.

Zuchtanträge für Maßnahmen nach Nr. 3.2 müssen bis zum 31.12. bei der Bewilligungsbehörde vorliegen; bei späterer Antragseinreichung können diese Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Ein Antrag ist nur dann vollständig, wenn alle erforderlichen Anlagen vorliegen.

Gemäß Nr. 8.3 der Richtlinie Bienenzuchtsektor wird in Abweichung zu Nummer 3.3 ANBest-P bei Maßnahmen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer der Direktkauf zugelassen. Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die Vorlage der Markt- oder Internetrecherche und ein Preisvergleich von mindestens drei Anbietern sind erforderlich.

Bei einem Auftragswert von über 1 000 Euro sind mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Falls Antragsteller keine drei Angebote erhalten, müssen sie zusätzlich Markt- oder Internetrecherchen vornehmen, damit sie mit dem Antrag einen Preisvergleich von drei Anbietern vorlegen können.

Eine fehlerfreie und zügige Bearbeitung des Antrages setzt voraus, dass die Angaben vollständig und gut leserlich sind. Bitte verwenden Sie nach Möglichkeit Blockschrift.

Bei Einreichung von Antragsformularen sollten Sie sich zu Ihrer eigenen Sicherheit und für Ihre Unterlagen eine **Kopie** anfertigen.

- **Zuwendungsbescheid / Rückfragen der Bewilligungsbehörde zum Antrag**

Sollten Sie längere Zeit von der Bewilligungsbehörde keine Nachricht erhalten, fragen Sie bitte nach. Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

- **Zahlungsantrag**

Nach Abschluss der Maßnahme ist die Auszahlung der Zuwendung über einen gesonderten Zahlungsantrag zu beantragen. Dieser ist spätestens bis zum 05.08. vollständig beim ALFF Mitte einzureichen; maßgeblich ist die Terminsetzung im Bewilligungsbescheid. Der Zahlungsantrag beinhaltet einen Sachbericht und die Anlage Rechnungsblatt. Im Rechnungsblatt sind die zuwendungsfähigen Ausgaben beispielsweise für Gerätekauf durch Imker als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) einzutragen. **Maßnahmen, die nicht nachweislich mit Zahlungsbelegen abrechenbar sind, sind nicht förderfähig.**

Vergabe:

- Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat ein Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER/EGFL-Förderprojekten erstellt. Die dortigen Hinweise sind zu beachten.
<https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/elektronischer-agrariantrag/> / Stichwort „Investitionsförderung“ / Stichwort „Formulare/Informationen“ / Stichwort „Merkblatt für die Auftragsvergabe“.

- **Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer:**

- **Förderung der Einzelimker**

Die Förderung der Einzelimker erfolgt als Netto-Förderung, d.h. die Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

Eine Übersicht der von Imkern einzureichenden Unterlagen befindet sich auf der letzten Seite dieses Merkblattes.

- **Förderung der Imkervereine und des Imkerverbandes**

Bei zulässiger Mehrwertsteuerförderung kann der Begünstigte die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer beantragen, wenn er nachweist, dass er für das Vorhaben nicht, auch nicht teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Die Nachweisführung ist wie folgt zu erbringen:

- Angaben unter 3.2 des Antragsformulars
- Bescheinigung der zuständigen Finanzverwaltung. Diese ist (mit den durch das Finanzamt vorgenommenen Eintragungen) mit dem letzten Zahlungsantrag vorzulegen.
 - Um diese Bescheinigung zu erhalten, muss durch den Antragsteller das **Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben** ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen an das zuständige Finanzamt übersandt werden. Das Formular erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid.

Hinweis:

Wenn ein Verein oder der Imkerverband nicht nachweisen kann, dass er nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, kann er nur Netto-Beträge geltend machen. In diesem Fall beachten Sie bitte, dass :

- in der Anlage zum Antrag, im Angebotsvergleich/Preisvergleich und
- in der Anlage zum Auszahlungsantrag, im Rechnungsblatt (rechte Spalte betreffend)

grundsätzlich Nettobeträge (= Bruttobetrag minus Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer) dargestellt werden.

Anerkennung von Rechnungen und Belegen

Mit dem Zahlungsantrag sind die Zahlungen durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original oder durch gleichwertige Unterlagen zu belegen. Anerkannt werden ausschließlich nachweislich **über Bankkonto bezahlte Rechnungen**.

Nur **Originalrechnungen** können als Rechnungsbelege anerkannt werden. Als Originalrechnungen gelten auch elektronische Rechnungen, die dem Begünstigten z. B. als PDF-Dokument per E-Mail übermittelt wurden, und Rechnungen, die der Rechnungssteller dem Rechnungsempfänger ausschließlich per Fax zugestellt hat.

Zahlungsnachweise:

Der Antragsteller muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Rechnung beglichen wurde. Zahlungsnachweise sind im Falle von Überweisungen, Abbuchungen oder Sammelanweisungen die Original-Kontoauszüge sowie Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge z. B. von pdf-Dateien der kontoführenden Bank. Die Darstellung von Umsätzen durch „Umsätze-Druckansichten der Banken“ und „Quittungsbelegen von Überweisungen“ kann nicht anerkannt werden.

Die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der **Liefer- oder Leistungsumfang** muss auf den Rechnungen ersichtlich sein, dies gilt auch für Abschlagsrechnungen. Anderenfalls kann die Rechnung nur anerkannt werden, wenn auf ein Angebot bzw. Auftrag Bezug genommen wird oder eine prüfbare Aufstellung des Liefer- oder Leistungsumfangs vorgelegt wird.

Rechnungen ausländischer Unternehmer müssen ebenfalls die im Geschäftsverkehr üblichen Anforderungen erfüllen. Bei Bedarf kann eine amtliche deutsche Übersetzung verlangt werden.

Skonti, Rabatte und Gutschriften sind nicht förderfähig und vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Bei Skonti und Rabatten gilt dies unabhängig davon, ob sie vom Antragsteller in Anspruch genommen worden sind oder nicht.

Abgerechnete und bezahlte Leistungen müssen **tatsächlich erbracht** worden sein.

• **Unverzichtbare Antragsbestandteile:**

Bestandteile des Antrags sind Anlagen zu den einzelnen Fördertatbeständen (siehe Richtlinie Bienenzuchtsektor), wie z. B. Nachweise über die Anmeldung der Bienenhaltung, Kopie des aktuellen Beitragsbescheides der Tierseuchenkasse ab dem zweiten Jahr der Bienenhaltung, Teilnahmebescheinigungen, Kostenangebote, Angebotsvergleich u. a.

• **Erklärungen und weitere Angaben des Antragstellers:**

Bitte beachten Sie die Erklärungen, die anzugebenden Angaben und die Verpflichtungen genau, da Sie mit Ihrer Unterschrift deren Kenntnis und Einhaltung bestätigen.

Bitte vergessen Sie nicht, den Antrag und ggf. die Anlagen nach Überprüfung aller Angaben sowie nach Kenntnisnahme der Erklärungen und Verpflichtungen zu unterschreiben. Nur ein vom Antragsteller rechtsverbindlich unterzeichneter und vollständiger Antrag ist gültig!

Weitere Hinweise:

- Auf Angeboten und Rechnungen ist im Gesamtpreis die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Der Steuersatz (in %) ist auszuweisen. Ab 200 Euro ist der Umsatzsteuerbetrag gesondert auszuweisen.
- **Mit der Realisierung des Vorhabens**, z. B. Durchführungen von Schulungen, baulichen Maßnahmen oder der Erwerb von Geräten oder Bienen oder der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags (z. B. Auftragserteilung, Bestellung, Kaufvertrag), **darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden.**
- Nach Durchführung der Fördermaßnahme reichen Sie beim ALFF Mitte einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auszahlungsantrag mit der Anlage Rechnungsblatt sowie allen Originalrechnungen und Originalzahlungsbelegen (Kontoauszüge, **keine** Umsatzdetails) über den Kauf der Geräte bzw. die durchgeführten Maßnahmen ein. Im Auszahlungsantrag ist ein Kurzbericht zu vermerken, wenn die Durchführung der Maßnahme wie im Zuwendungsbescheid bewilligt erfolgt ist. Wenn die Durchführung der Maßnahme von der Bewilligung abweicht, sind die Gründe ausführlich im Sachbericht darzulegen.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage bezahlter Rechnungen und Zahlungsbelege (Originalkontoauszüge, **keine** Umsatzdetails) auf der Grundlage nachgewiesener Ausgaben, die Einreichung von Teilrechnungen ist dabei möglich.
- Zuwendungsfähig sind die im Original durch Rechnung nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben, abzüglich Rabatte und Skonti. Ausgaben, die bar bezahlt werden, **können nicht** als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.

Nutzen Sie die Möglichkeit der Kartenzahlung.

- Rechnungen müssen auf den Namen des Antragstellers ausgestellt sein. Als Zahlungsbelege werden Originalkontoauszüge und ausgedruckte Kontoauszüge des Online-Bankings anerkannt. Die bewilligten Zuschüsse werden nach Prüfung des Auszahlungsantrages durch die Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto ausgezahlt.
Originalbelege erhält der Antragsteller mit Prüfvermerk der Bewilligungsbehörde zurück.
- Alle Antragsunterlagen finden Sie im Internet unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/imkerei/eu-bienenfoerderung-in-sachsen-anhalt/>. Steht Ihnen kein Internet zur Verfügung, können Sie die Unterlagen vom ALFF Mitte erhalten.

Welche Nachweise muss der Imker nach der Förderung erbringen?

Auflagen: Die Auflagen werden mit dem Zuwendungsbescheid erteilt. Bitte informieren Sie sich vor der Antragstellung, über die nach Nummer 7 der Richtlinie Bienenzuchtsektor zu erfüllenden Auflagen.

- Wer als Imker die Förderung von Ausrüstungsgegenständen, Bienenvölkern oder Bienenköniginnen beantragt, wird zur Ausübung der Imkerei und Nutzung der geförderten Ausrüstung für mindestens fünf Jahre ab Schlusszahlung verpflichtet.

Inventarisierung von geförderten Gegenständen

Nach Landeshaushaltsrecht erfolgt der Nachweis der Inventarisierung (ab 410 Euro) durch den Zuwendungsempfänger an Hand einer formlosen Zusammenstellung/Übersicht, die dem Förderjahr zuzuordnen ist. Die Übersicht ist bei den lt. Zuwendungsbescheid aufzubewahrenden Unterlagen abzulegen und bei Kontrollen auf Verlangen vorzulegen.

Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens **fünf Jahre ab Schlusszahlung aufzubewahren**. Das ALFF Mitte, das Landesverwaltungsamt sowie das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, der Landesrechnungshof und die Prüfungsorgane der Europäischen Union und von ihnen beauftragte Dritte haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EG) Nr. 485/2008 können auch Prüfungen bei Dritten (z. B. Lieferfirmen, Händler) beinhalten.

Rückforderungen

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen werden gemäß Nr. 8.11 und 8.12 der Richtlinie Bienenzuchtsektor zurückgefordert (Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1368 der KOM):

- „8.11 Zinsen auf zu Unrecht gezahlte Beträge, die im Einklang mit Artikel 54 Abs. 1, Artikel 58 Abs. 1 Buchst. e oder Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wiedereingezogen werden, werden gemäß Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 berechnet.
- 8.12 Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit, für die die Zuwendungsempfänger verantwortlich sind, zahlen sie neben der gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 geforderten Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Beträge, einschließlich Zinsen, einen Betrag, der der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag entspricht, auf den sie Anspruch haben.“

Wo ist der Förderantrag abzugeben?

Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte (ALFF Mitte)
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon Zentrale: (03941) 671-0
Fax: (03941) 671-195
E-Mail: ALFFHBS.Poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de
einzureichen.

Das Amt gibt Ihnen auch Auskunft zum Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Welche Förderrichtlinie ist zu beachten?

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse
(Richtlinie Bienenzuchtsektor)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen zusammenfassenden Überblick gewährt. Der Imkerverband kann im Verband organisierte Imker bei der Antragstellung unterstützen. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der o.g. Richtlinie sowie dem Bewilligungsbescheid oder informieren Sie sich beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte.

Übersicht über die Antragsberechtigten und mögliche Antragstellungen und deren Förderumfang für Antragsberechtigte

Nr. des Antrages	Maßnahme	Nr. der RL	max. zuwendungsfähige Ausgaben	Förder-satz v. H.	max. Zuwendung
Landesimkerverband Sachsen-Anhalt e. V.					
1.1	Schulungen der Imker	3.1.1 *6.5.1	30 € je Teilnehmer und Tag	90	27 € je Teilnehmer und Tag
1.2	Schulungen der BSV	3.1.2 *6.5.2	60 € je Teilnehmer und Tag	90	54 € je Teilnehmer und Tag
1.3	Ausstattung für Wissenstransfer und Informationsaustausch	3.1.3 *6.5.3	15.000 €	90	13.500 €
1.6	Zuchtmaßnahmen	3.2 *6.6.1-6.6.4			50.000 € Zuchtmaßnahmen gesamt
1.6 a	Belegstellenbeschickung	3.2 a *6.6.2		90	15 € je Königin
1.6 b	Merkmalsbeurteilung anerkannter Leistungsvölker	3.2 b *6.6.3		90	50 € je Leistungsvolk
1.6 c	Künstliche Besamung und Spermabereitstellung	3.2 c *6.6.4		90	30 € je Königin
1.7 a	Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs	3.3.1 *6.7.1 a		80	39 € je Honigprobe
Imkervereine					
1.1	Schulungen der Imker	3.1.1 *6.5.1	30 € je Teilnehmer und Tag	90	27 € je Teilnehmer und Tag
1.4	Lehrbienenstände	3.1.4 *6.5.4	45.000 €	90	40.500 €
1.6	Zuchtmaßnahmen	3.2 *6.6.1-6.6.4	55.555 €		50.000 € Zuchtmaßnahmen gesamt
1.6 a	Belegstellenbeschickung	3.2 a *6.6.2		90	15 € je Königin
1.6 b	Merkmalsbeurteilung anerkannter Leistungsvölker	3.2 b *6.6.3		90	50 € je Leistungsvolk
1.6 c	Künstliche Besamung und Spermabereitstellung	3.2 c *6.6.4		90	30 € je Königin
Neuimker					
1.5	Imkerliche Geräte und Ausrüstungsgegenstände	3.1.5 *6.5.5	1.575 €	80	1.260 €
1.7 a	Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs	3.3.1 *6.7.1 a		80	39 € je Honigprobe
1.7 b	Pollenanalyse	3.3.1 *6.7.1 b		80	36 € je Honigprobe
1.7 c	Vollanalyse (Kombination 6.7.1 a und 6.7.1 b)	3.3.1 *6.7.1 c		80	41 € je Honigprobe
1.7 d	Honigrückstandsuntersuchung	3.3.1 *6.7.1 d		80	120 € je Honigrückstandsuntersuchung

Nr. des Antrages	Maßnahme	Nr. der RL	max. zuwendungsfähige Ausgaben	Förderungssatz v. H.	max. Zuwendung
1.8	Wachsrückstandsuntersuchung	3.3.2 *6.7.2		80	120 € je Wachsrückstandsuntersuchung
1.9	5 Bienenvölker (BV)	3.4.1 *6.8.1		80	80 € je BV; insgesamt 400 € bezogen auf 5 BV
1.10	Königinnen	3.4.2 *6.8.2		80	20 € je Königin
Bestandsimker					
1.5	Imkerliche Geräte und Ausrüstungsgegenstände	3.1.5 *6.5.5	1.575 €	80	1.260 €
1.7 a	Analyse physikalisch-chemischer Merkmale des Honigs	3.3.1 *6.7.1 a		80	39 € je Honigprobe
1.7 b	Pollenanalyse	3.3.1 *6.7.1 b		80	36 € je Honigprobe
1.7 c	Vollanalyse (Kombination 6.7.1 a und 6.7.1 b)	3.3.1 *6.7.1 c		80	41 € je Honigprobe
1.7 d	Honigrückstandsuntersuchung	3.3.1 *6.7.1 d		80	120 € je Honigrückstandsuntersuchung
1.8	Wachsrückstandsuntersuchung	3.3.2 *6.7.2		80	120 € je Wachsrückstandsuntersuchung
1.10	Königinnen	3.4.2 *6.8.2		80	20 € je Königin

*) i.V.m. Nr....der RL

Übersicht der von Imkern einzureichenden Unterlagen

Bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (RL Bienenzuchtsektor)

- nach Nr. 3.1.5 der Richtlinie (**Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Imker**) in Verbindung mit Nr. 6.5.5;
- nach Nr. 3.4.1 der Richtlinie (**Wiederauffüllung des Bienenbestandes - 5 Bienenvölker für Neuimker**) in Verbindung mit Nr. 6.8.1
- nach Nr. 3.4.2 der Richtlinie (**Wiederauffüllung des Bienenbestandes - Königinnen für Neuimker und Bestandsimker**) in Verbindung mit Nr. 6.8.2

reichen Imker folgende Unterlagen ein:

Antragsunterlage	Bestandsimker	Neuimker
Antragstellerstammdaten (Formular)	X	X
Anhang „Betriebsstätten“ zu Antragstellerstammdaten (Formular)	X	X
Antrag (Formular)	X	X
Je 3 Angebote mit Angebotsvergleich bzw. bis 1 000 Euro eine Marktrecherche und Preisvergleich mindestens von 3 Anbietern (z.B. Internetangebote, Marktangebote, Prospekte, Kataloge, ...) (Formular Angebotsvergleich/Preisvergleich)	X	X
Teilnahmebescheinigung für Imker (Imkerschulung) innerhalb der letzten 3 Jahre	X	X
Teilnahmebescheinigung für Neuimker (Neuimkerkurs)	---	X gilt im dritten Jahr der Imkerei (des Neuimkers) als Schulungsnachweis
Vorlage der Bescheinigung über die Imkerpatenschaft, die für 2 Jahre nach der erstmaligen Förderung aufrechtzuerhalten ist. (Formular)	---	X
Nachweis der Bestandsimker über die Bienenhaltung - Eigenerklärung des Antragstellers (Formular)	X	---
Kopie des Bescheides des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises/der kreisfreien Stadt über die Zuteilung einer Registriernummer	---	X
Vorlage des aktuellen Beitragsbescheides der Tierseuchenkasse	X	X ab dem zweiten Jahr der Bienenhaltung
gegebenenfalls Vollmacht, wenn Antragsteller abweichend unterzeichnen	X	X

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg